

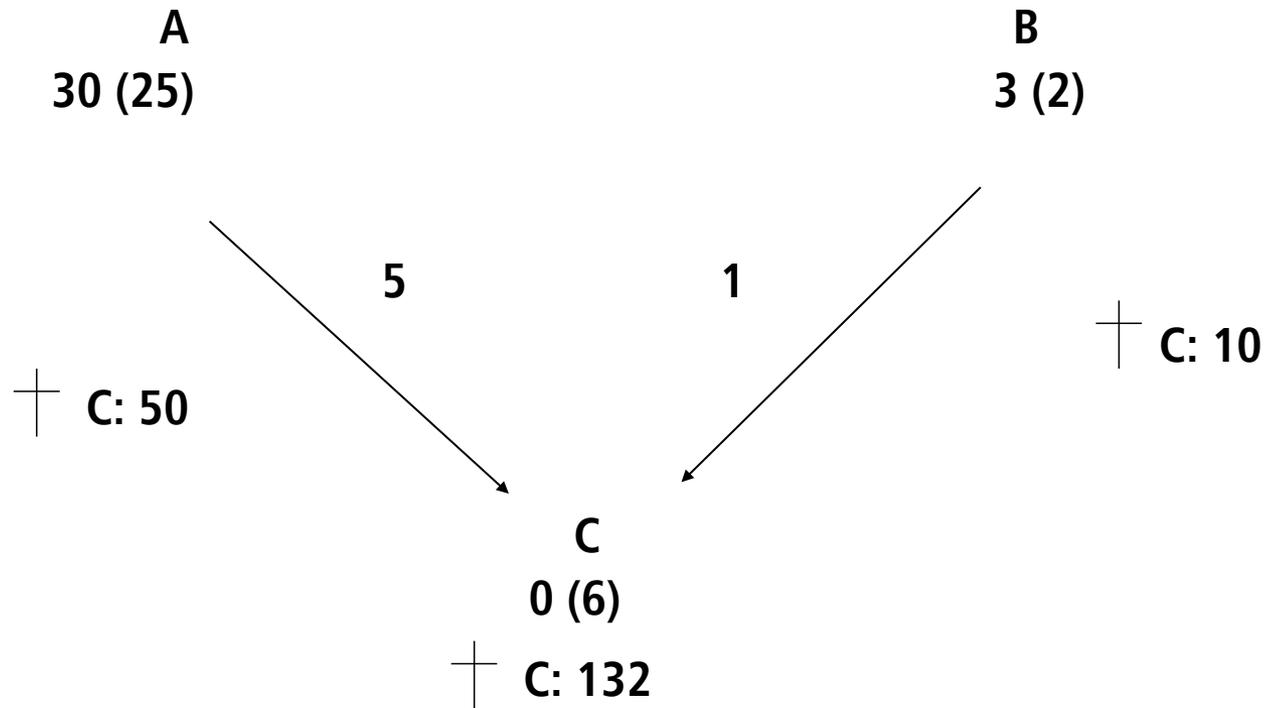


Leitgedanken der Rechtsordnung



- grundlegende, in allen Rechtsgebieten zentrale Prinzipien, Ziele und Wertungen

- Überblick über einige Leitgedanken der Rechtsordnung:
 - Gerechtigkeit
 - Rechtssicherheit und Schutz von Vertrauen
 - Verhältnismässigkeit und Interessenausgleich
 - Praktikabilität, Effizienz und Durchsetzbarkeit



Gesichtspunkte einer gerechten Ordnung



- Ulpian: *suum cuique tribuere*

- Gerechtigkeit als Gleichheit
 - absolute Gleichbehandlung
 - relative Gleichbehandlung: Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandeln

- Massstäbe/Kriterien einer relativen Gleichbehandlung
 - Beitragsleistung (als absolute Grösse oder gemessen an der Grösse des erbrachten Opfers)
 - Bedürfnis

- Gerechtigkeit als Sachgerechtigkeit



- gerechte Entscheidung eines einzelnen Falles: Einzelfallgerechtigkeit
- gerechte generell-abstrakte Regeln für eine Vielzahl von Fällen: Regelfallgerechtigkeit
 - gleiche Entscheidung von gleich gelagerten Fällen
 - effiziente Lösung einer Vielzahl von Konflikten
 - Steuerung des Verhaltens der Normadressaten, nötigenfalls Durchsetzung/Sanktionierung
 - Möglichkeit der Ausrichtung des Verhaltens der Normadressaten an den generell-abstrakten Regeln
 - Berücksichtigung von Auswirkungen, die über den konkreten Fall hinausgehen

Schaffung generell-abstrakter Regeln



- Rechtsetzungslehre, Regulierung, Regelungstechnik

- Typisierung und Generalisierung *versus* Konkretisierung und Individualisierung
 - Fristen
 - Abzüge im Steuerrecht
 - gesetzlicher Erbanspruch und Pflichtteil
 - Mangel einer gekauften Sache

- offene, vage *versus* präzise, detaillierte Regeln
 - Rechte des Käufers einer mangelhaften Sache
 - Geschwindigkeitsbegrenzungen
 - Freiheitsrechte
 - Vorschriften über die Eigenkapitalausstattung von Gesellschaften



- Raum für Einzelfallgerechtigkeit bei der Anwendung generell-abstrakter Regeln (siehe Folie 34)

- Bindung der Gerichte und Behörden an das Recht
 - Rechtsetzung durch den Gesetzgeber (Politik): Entscheidung darüber, was gerecht und was ungerecht ist
 - Rechtsanwendung durch die Gerichte und Behörden (Rechtssystem): Entscheidung darüber, was rechtmässig und was unrechtmässig ist

- Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit, soweit das Gesetz dafür Raum lässt



- Generalklauseln
 - Ermessen (des Gerichts [Art. 4 ZGB] oder einer Behörde)
 - unbestimmte Rechtsbegriffe (z.B. "wichtige Gründe")

- Willkürverbot (Art. 9 BV)

- Rechtsmissbrauchsverbot (Art. 2 Abs. 2 ZGB, Art. 9 BV)
 - widersprüchliches Verhalten (*venire contra factum proprium*)
 - zweckwidrige Verwendung eines Rechtsinstituts
 - interesselose, schikanöse Rechtsausübung